

erschint täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- u. Feiertagen.

Pränumerationspreis: in loco: Ganzjährig . . . 10 fl. — fr. Halbjährig . . . 5 " — " Vierteljährig . . . 2 " 50 " Monatlich . . . — 85 " Mit Zustellung in's Haus, monatlich 1 " — " Einzelne Nummern 5 fr.

Manuskripte werden nicht zurückgeschickt; unentgeltliche Briefe nicht angenommen.

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Insertate
werden in der Administration dieses Blattes (Bintzergasse 9) angenommen;
ferner bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger, in Wien: A. Oppelk, Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse, M. Dukas, H. Schallek, J. Danneberg; in Berlin, Hamburg, Paris: Haasenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Danne & Co.

Insertionspreis:
Der Raum einer einspaltigen Garnitur kostet beim einmaligen Einrücken 7 kr., das zweite Mal 6 kr., das dritte Mal 5 kr. 8. B., excl. der Stempelgebühr à 30 kr.

N^o. 166.

Sermannstadt, Samstag den 21. Juli 1894.

110. Jahrgang.

Die Parteien im Hause der Gemeinen.

London, Mitte Juli.

Die parlamentarischen Zustände Englands von heute sind nicht mehr die, an welchen ein Cavroti und Crispi ihre politische Erziehung übten, und wenn Zeitgenossen heute noch diese bewußt als musterhaft rühmen, so sind sie eben der modernen parlamentarischen Ethik verfallen, in der die politische Ueberzeugung nichts mehr, die Opportunität Alles ist. Es ist das keine Anklage gegen England, denn die Dinge liegen in fast allen Parlamenten der Welt gleich. In Deutschland säßt das Centrum, welches sich bald auf die eine oder die andere Seite der Parteien wendet, je nachdem es größere Concessionen für den katholischen Clerus zu erlangen hofft, den Ausdruck des parlamentarischen Bewußtseins, in Frankreich haben dies lange die Monarchisten besorgt und bejahren es noch heute, in Spanien die Republikaner, in Amerika die commerciellen Ringe und in England nicht das irische Element allein, sondern im Rahmen der Tories und liberalen Partei die verschiedenen Gruppen, die ihre Sonderinteressen verfolgen.

Mr. Cartwright, der Führer der Nationalisten und Parlamentsmitglied für North Longford, hat mit erbaulicher Offenheit in einem von ihm für die North American Review geschriebenen Artikel gesagt, daß er die liberale Partei und damit das ganze Haus der Gemeinen in der hohen Hand trage. Mit anderen Worten: Wenn die Regierung nicht will, wie ich will, so lassen wir sie einfach im Stich und schlagen uns zur Opposition. Will diese dann später uns nicht mehr zu Willen sein, so kehren wir wieder zur anderen Partei zurück. Wir fragen, wo bleibt unter solchen Verhältnissen die Moral, wo die Ueberzeugung? „Ich fürchte“, erwidert der Abgeordnete A. Wallace in dem Junihefte der vortheilhaftesten „Fortnightly Review“ auf unsere Frage, „das ist eine zum großen Theile für die parlamentarische Sittenlehre geschlossene Angelegenheit.“

Auf die seit Jahren bestehende Spaltung innerhalb der irischen Gruppe brauche ich nicht erst hinzuweisen. Der stichtischen Nationalisten-Gruppe stehen die Barnelliten unter Remond's Führung gegenüber. Bezüglich der Forderungen für Homerule sind die Barnelliten radicaler. Hinsichtlich der in Irland zu verfolgenden Politik, falls einmal Homerule gewährt worden ist, vertreten sie das aristokratische, anticlericale Element. Sie haben während der Homerule-Debatte immer mit den Nationalisten gestimmt. Nachdem Homerule durch das Oberhaus verworfen und ihnen die Art, mit welcher Rosebery für dieselbe eintritt, eine zu kühle ist, haben sie die Nationalisten und Liberalen verlassen und stimmen mit den Tories, das Schicksal des Cabinets unsicher machend. Dieser Abfall hat keinen anderen greifbaren Grund, als den, Lord Rosebery ihr Mißfallen auszudrücken und ihn ihre Macht fühlen zu lassen, denn sie können weder von den Wahlen, noch von einem etwaigen Torycabinet eine Förderung der Homerulefrage erwarten.

Die Chancen von Homerule sind unter Rosebery gefallen, und die Barnelliten haben begriffen, daß Rosebery's Forderung: wenn eine neue Vorlage eingebracht werden sollte, so müsse England zunächst von der Notwendigkeit von Homerule entschieden überzeugt sein, sobald nicht erfüllt werden wird. Die unter Gladstone so anspruchsvollen Nationalisten machen gute Miene zum bösen Spiel, sie lassen sich vorläufig herunterhandeln, einmal weil sie in einem Cabinetwechsel nur eine Verschlimmerung ihrer Aussichten sehen, und dann weil sie politisch zum großen Theil auf dem Boden der Anschauungen Rosebery'scher Politik stehen.

Mit einem mindestens ebenso weiten politisch-parlamentarischen Bewußtsein, wie die irischen fliegenden Colonnen sind die „Unionisten“ ausgehattet. Sie sonderten sich von den Liberalen ab, als diese Homerule in ihr Programm aufnahmen. Man sollte nun meinen, sie würden, ihren liberalen Principien treu, mit den Liberalen gestimmt haben, wo es galt, liberale Principien zu verteidigen, und nur mit den Tories in den Abstimmungen zusammengetroffen sein, sobald es sich um die Befestigung der Homerulefrage handelte.

Das Gegentheil ist eingetreten. Die „Liberalen Unionisten“ stimmen heute mit den Tories, und sie, die „Liberalen“, haben nur den einen Gedanken, das liberale Cabinet aus dem Sattel zu heben. Kraus genug sieht es ja manchmal aus, wenn der begabte Führer der Unionisten, Chamberlain, früher ein Radicaler, heute für Schwarz erklärt, was er gestern, als er der liberalen Partei noch angehörte, weiß genannt. Was ist aber Herr Chamberlain und seinem Anhang Konsequenz und politische Moral? Wer heute noch diese verlangt, ist ein unpractischer Idealpolitiker; diejenigen Leute, die mit ihrem Gewissen heute kurzen Proceß machen, das sind die wahren, die Realpolitiker. „Honesty is the best policy“ (Ehrlichkeit ist die beste Politik) ist antiquirt.

Neben der „Irish party“ und den „Unionisten“ haben wir heute eine „Scotch party“, eine „Welsh Party“, eine „Labor party“, eine „Womans Suffrage party“, eine „Temperance party“, eine „Colonial party“.

Die „Scotch party“ verlangt nach dem Vorgange Irlands Homerule für Schottland und begegnet sich in einem schließlichen analogen Verlangen mit der gälischen Partei, die vorläufig freilich sich um die Frage der Abschaffung der englischen Staatskirche in Wales scharft und diese mit so großem Nachdruck und verhältnismäßigem Stillschweigen vertritt, daß die Bischöfe, eine nahe Gefahr für ihre Pfünden und die englische Kirche fürchtend, sich zu einer gemeinsamen Gegenaction fest zusammengeschlossen haben.

Die „Mäßigkeits-Partei“ hat sich zu Gunsten einer Geseßgebung gebildet, welche den Verkauf von berauschenden Getränken verbietet. Sie bildet heute eine große Macht im Staate und geht mit der liberalen Partei, so lange sie bei derselben ein Entgegenkommen für ihre Wünsche findet. Sie wird sich aber keinen Augenblick befinden, zu den Tories zu desertieren, wenn diese ihr die famose „local option“ versprechen, die Berechtigung der Gemeinden nämlich, zu entscheiden, ob und wie viel Wirthshäuser sie in ihrer Gemeinde haben wollen. Die Partei hat jahrelang in aller Bescheidenheit in dem Hause der Gemeinen existirt. Sie begnügte sich, alle Jahre einmal ihren Wünschen durch einen Redner Ausdruck geben zu lassen, und fiel dann in ihre Stille, aber darum nicht minder wirksame Agitation zurück. Diese Propaganda hat eine reiche Ernte gezeitigt. Die Weisheit nahm sich der Angelegenheit an, und die Partei hat heute einen colossalen Rückhalt in der Bevölkerung. In der Person Sir Wilfrid Lawson's, dessen Vater bereits ein Mann von strenger Temperenz und Anti-Sclaverei-Principien gewesen, gewann die Partei einen ausgezeichneten Führer. Baron Lawson, der nie ein alkoholisches Getränk, keinen Wein, kein Bier angerührt hat, ist darum nicht sauerköpfig, sondern der jovialste Mann der Welt. Ein ausgezeichnete Redner, weiß er durch seine leichten Einfälle das Haus für die Angelegenheit der Temperenzfrage zu interessieren. Wer weiß, wie schwer es ist, das Ohr des Hauses der Gemeinen zu haben, der wird die Machtstellung Sir Wilfrid's ermaßen. Mit dem Feldgeschrei der Partei: „local option“ können heute von dieser Ministerien ein- und abgesetzt werden.

Die Partei, welche das Stimmrecht auch für Frauen verlangt, vegetirt, sie hat in den letzten Jahren keine großen Fortschritte gemacht, doch darf man ihre Bedeutung nicht unterschätzen. Man darf überhaupt nach dem Ausspruche eines berühmten Staatsmannes in der Politik nie unterlassen, etwas ernst zu nehmen, um nicht gezwungen zu sein, es ernst zu nehmen. Wir werden am Schluß dieser Zeilen sehen, wie gerade der Umstand, daß man diesen Grundlag in leitenden Kreisen Jahrgesante lang übersehen, die Bildung der Gruppen im Parlament begünstigte.

Die verhältnismäßig jüngste Partei ist die „Colonial Party“. Derselben gehören meist Leute an, die in den Colonien geboren, dort gereift sind oder doch die Colonien zum Gegenstande von Specialstudien gemacht haben. Sir Charles Dilke ist eines der eifrigsten Mitglieder der Partei, deren Präsident Sir John Gorst ist, welcher lange Zeit in Neuseeland lebte und in Berlin als Mitglied der britischen Delegation für den Arbeiter-Congreß bekannt ist. In dieser Gruppe, der vor Allem das Princip der

Föderation der Colonien am Herzen liegt, befinden sich natürlich liberale, wie Tory-Mitglieder, die in einem ewigen Conflict mit den in London ac creditirten General-Agenten der Colonien stehen.

Wir haben der interessantesten der bestehenden Parteien oder Gruppen, der Arbeiter-Partei, den Schluß dieser Besprechung gewidmet. Eine Vertretung der Arbeiter findet im Parlament seit dem Jahre 1874 statt. Die als solche in das Haus gewählten ersten Repräsentanten waren der verstorbene Mac Donald und der noch heute als Leiter der Partei fungierende T. Burt, ein früherer Bergarbeiter, der durch Selbststudium sich ein ebenso umfassendes, als gründliches Wissen erworben hat. Sein Einfluß ist hier in der Arbeiterwelt, wie im Parlament ein ganz außerordentlicher. Diese Wahlen, welche zu der Ernennung der Vertreter von Classeninteressen führten und ein neues — nach unserer Ansicht unberechtigtes — Moment in den Parlamentarismus hineinwarfen, fanden unter Diaraeli statt, der anfänglich eine gewisse sentimentale Sympathie für die Repräsentanten der Arbeit zeigte. Burt vertrat die Interessen der industriellen Arbeiter; es konnte nicht ausbleiben, daß sich nach dem Vorgange die schwer leidenden Handarbeiter ebenfalls organisirten und in der Person Joseph Arch's, eines der Jünger, einen Vertreter in's Parlament sandten. Joseph Arch erhielt als Krone fast keinerlei Erziehung, er war gezwungen, auf dem Felde mitzuarbeiten, begann aber nach seiner Verheirathung sich fortzubilden, war eine Zeit lang freiwilliger Methodistenerprediger und steht heute an der Spitze der von ihm gegründeten „National Agricultural Labourers Union“. Er ist der schlichte, einfache Mann geblieben, der auch heute noch an seinem ländlichen Costüm, wie es in seiner Heimat Warwickshire getragen wird, hängt.

Von dieser „Labour party“, die im Wesentlichen die Interessen der Arbeitergenossenschaften, der „Trade Unions“ vertritt, hat sich die „Independent Labour party“ getrennt, unter welchem Namen sich vornehmlich die Socialisten verbergen. In ihrem Programm ist diese Partei weniger zurückhaltend, sie bezeichnet sich darin als Partei, deren Bestrebungen auf die Vernichtung des Privatcapitals und Eigentums und auf das Supremat der Arbeit, natürlich der Handarbeit, gerichtet sind. Die Partei ist nicht stark, sie besteht aus vier oder fünf begabten Mitgliedern, zu denen John Burns und Keir Hardie gehören. Man hat sich bis vor Kurzem noch wenig um diese extremen Elemente gekümmert. Graf Rosebery hat aber sehr richtig erkannt, daß, wenn diese Herren auch noch nicht im Unterhause zu fürchten sind, sie doch einen starken Anhang im Lande haben. Die „Trade Unions“ sind bereits stark mit Socialdemokraten durchsetzt, und es hätte nicht viel gefehlt, so wäre in dem vorjährigen Congreß der alten Arbeitergenossenschaften, die sich früher principieil nicht mit Politik beschäftigten, ein Socialist zum ständigen Secretär gewählt worden. Man täusche sich nicht, dem industriereichen England wird der Kampf zwischen Collectivismus und Individualismus nicht erparat bleiben, und er wird hier bei der schroffen Gegensätzlichkeit von Capital und Proletariat nur ein um so lebhafter werden. Die nächsten Neuwahlen werden trotz der Beschränktheit des Wahlfondes der Partei neue Vertreter derselben in's Haus bringen. Bei der Geringfügigkeit der Majoritäten werden sie für die jeweilige Regierung mit in Betracht kommen und für ihre Gefälligkeiten natürlich entsprechende Compensationen verlangen, ganz gleich, ob die Tories oder die Liberalen am Ruder sind. Sie werden sich, bald hier, bald dort Concessionen erhaltend, langsam groß ziehen und in der untheilbaren Masse, dank der politischen Principienlosigkeit der anderen Parteien, die Ansicht verbreiten können, daß ihre Ansprüche gerechtfertigt seien, da beide großen Parteien dieselben berücksichtigen. Nebenbei glaubt die Menge immer, was sie wünscht und die Socialisten versprechen ihr, was sie wünscht. Die bisherige Arbeitergesetzgebung, selbst die bevorstehende über den achtstündigen Arbeitstag, kann man noch nicht eigentlich als eine socialistische bezeichnen, da sie das Princip der Individualität noch nicht verlegt.

Es herrscht allerdings bereits ein gewisses Unbehagen in liberalen Kreisen über das Anwachsen des Socialismus. Trotz des neulich von der

Feuilleton.

An der Kirchhofswauer.

Novelle von Gerhard Walter.
(2. Fortsetzung.)

„Eigentlich ist's doch eine tolle Geschichte“, sagte Bernice sich im Weitergehen; „streift hier um Mitternacht durch den Wald als irrender Ritter einer alten Apfelsfrau und einer jungen Dirne, von der Du gar nichts weißt, als daß sie vom Kindeibler kommt und zunächst einen anständigen Eindruck macht.“ („und sehr hübsch ist!“ setzte eine geheime Stimme hinzu) — „nun wird's eigentlich doch Zeit, dem Abenteuer ein Ende zu machen!“

Er blieb stehen.
„So, nun kann Ihnen bis zur Ohrwajchel nichts mehr gesehen; nun geh' ich heim!“

Cordula sah ganz traurig zu ihm auf.
„Na kommen S' halt einmal bei Tage hinaus, daß wir uns ordentlich bedanken können; bitt' schön, Herr Baron!“ sprach sie innig und sah ihn mit einem Blick an, in dem eine ganze Rede lag.

„Ja, ja!“ fiel die Alte eifrig ein; „dös müssen S' halt thun, gnädiger Herr, dös müssen S' uns ganz fest versprechen!“ Und um der Einladung mehr Nachdruck zu geben, erzählte sie ihm, sie hätten immer ein vorzügliches Bier in der Ohrwajchel, denn die Herren Fuhrleute' und Holzknecht', die wollten auch was Gut's, sonst kämen sie nicht wieder. Und wenn er käm, dann wollten sie ein ganz frisches Faß ansetzen. Aber einbringlicher redeten Cordula's blaue Augen, wie sie vor ihm stand, die herabhängenden Hände bittend im Schoß gefaltet: „kommen S' bald, Herr Baron, i bitt' gar schön! Sie, wenn S' nit getwären wären, na mag i gar nit daran denken, wie i mi zertwoanen müß! Die Lumpen, die Glendigen!“

„Ja, ja, ja! ich komme!“ versprach Bernice halb gegen seinen Willen.
„Aber is's auch ganz gewiß?“ drängte das Mädchen.
„Ja, ganz gewiß!“ bekräftigte er jetzt.
„Wann kommen S' denn? Morgen schon?“
„Nein, morgen nicht; mal in der Woche am Nachmittag!“
„Aber in der kommenden Woche?“ Die Kleine ließ nicht locker.
„Ja, vielleicht!“

„Nein, so dürfen S' nit sagen,“ bat sie traurig; „sagen S' gemiß!“
„Nun ja, gewiß!“

So nahmen sie Abschied. Sinnend ging Bernice den Weg allein zurück. Halb freute ihn die Begegnung, halb war sie ihm peinlich. Es war anders in ihm, als damals, ehe er in die Schaar der Angreifer hineinfuhr. Der Wald war stummer um ihn her; der Mondschein lag heller, aber mit einer Art von gespenstischem Glanz über den Forst. Durch die Wipfel fuhr dann und wann ein höhnender Windstoß, und die hargigen Stämme knarnten dann wie bedrücklich. — „Sie ist wunderbar hübsch,“ rebete jene Stimme in ihm, die bisher immer geschwiegen hatte, und deren Klang er noch gar nicht kannte, „aber das Schönste sind die Augen.“

„Solche Frühlingsnacht ist doch eigentlich recht kühl!“ sagte er selbst halblaut dagegen und verdoppelte seine Schritte; „der Nachtwind kommt auf; vorhin war's wärmer!“ — „Es sind ganz sonderbare Augen mit ihrem bläulichen Weiß und den tiefblauen Sternen darin, — so ähnlich, wie man sie bei ganz jungen Kindern sieht,“ sprach die andere Stimme weiter, „und unter den Augenlidern der dunkle Schein, wie man ihn auf Bildern von Spanierinnen öfter malt, — eigentlich überhaupt ein vornehmes Gesicht. Wo kann sie her sein? Fremd ist sie noch, sonst kannte die jeder Student; so etwas ist bald ausgepöndelt von den Fischen. Aber aus gewöhnlichem Hause ist sie auch —“

Er ging hin im hellen Mondschein über eine Lichtung im Walde. Er stand still und setzte sich auf einen Stein am Wege. Bedächtig, wie in tiefen Gedanken, klopfte er die kurze Stoßpeife und zündete sie an. Der

röthliche Schein des brennenden Hündhölchens beleuchtete sein Gesicht. Es lag eine Falte zwischen seinen Augen, die tiefer und tiefer wurde. Er sprang auf und warf das Streichholz, das noch glimmende, mit hastiger Bewegung von sich. „Fuhrleute und Holzknecht?“ murmelte er, — „psui Teufel!“

So stieg er zum Thal, dem Städtchen zu. In stiller Ruhe lagen die Gassen. Nur dort, von fern her schallte vierstimmiger Gesang, gedämpft und fast feierlich; jedenfalls ein Ständchen, zu dem ein verliebter Student ein paar willige Freunde berebet hatte; richtig:

„Das Lieben bringt groß' Freud',
Es wissen's alle Keit'
Weiß mir ein schönes Schägelein —“

Das hatten die Timbern ja auch, allerdings nicht gesungen, sondern begrüßt, damals, vor zwei Stunden, als er das Mädchen im Arm gehalten hatte, — und als er im Bett lag und nach dem schrägen Mondstrahl blickte, der zwischen Fensterrahmen und Vorhang in sein Zimmer und auf seine Bettdecke fiel, da tanzten durch seinen beginnenden Schummer auf dem Mondstrahl allerlei kleine Fegen und Esen mit blauen Augen und dunklem, losem Haar in leichter, flatternder Gewandung, und hinter ihnen her tobten unheimliche Zwerglein mit langen Fuhrmannspeißen und Argen, — bis er übermüdet ganz einschlief, zu langsam, tiefem, traumlosem Schlaf, aus dem ihn die helle Sonne des Sonntags weckte, als die Glocken von den Thürmen zur Kirche läuteten.

Er hatte gewaltsam während der Woche gearbeitet. Er wollte nicht mehr an das Abenteuer im Walde denken. „Bist ja auf dem besten Wege, eine pyramidale Dummheit zu begehen. Willst du etwa das Nadel pouffiren? Psui, Bernice, im achten Semester, und dann so was!“ —

Es war Donnerstag Nachmittag. Er lehnte rauchend aus seinem Fenster. Unten gingen zwei Gymnasten vorbei. „Nein, hör' mal“, sagte der eine mit Entrüstung, „das finde ich einfach gemein; Du hast es nun einmal versprochen, dann bitte ich mir aus, daß Du auch Wort hältst!“ (Fortsetzung folgt.)

liberalen Partei auf ihrem Meeting in Leeds angenommenen Antrages, daß das Oberhaus nicht mehr die Beschlüsse des Unterhauses unterwerfen solle...

Wir theilen ganz die Ansicht von Robert Wallace, der übrigens ein Gladstone-Liberaler ist, daß, wenn die liberale Partei sich fürchtet, dies zu thun, sie sich in einer falschen Position befindet.

Wir schließen diese kurzen Bemerkungen über die Parteien im Hause der Gemeinen mit der Beantwortung der natürlich erscheinenden Frage: wodurch sind diese zahlreichen Parteien entstanden?

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 10. Juli.

Eine an die „Pol. Corr.“ gelangte Budapest-Mittheilung betont gegenüber der in einem Theile der Presse verbreiteten Annahme, wonach die Reise des Ministers Hieronymi nach seinem siebenbürgischen Wahlbezirke...

Auf der „Hohen Rinne“.

— 18. Juli.

Geehrter Herr Redacteur!

Der Tag meiner Abreise von der schönen „Hohen Rinne“ war herangerückt. Tieftraurig blickte ich in der Frühe durch mein Fenster auf den dunklen Wald, dessen Saum von der Sonne beschienen, in strahlenden Grün heller prangte.

„Scheint die Sonne noch so schön, einmal muß sie untergeh'n!“ — dachte ich dann und rief mich von meinen melancholisch stimmenden Gedanken los, keibete mich rasch an, eilte auf die Terrasse und um eine gewisse notwendige Seelenstärke für den bevorstehenden Abschied zu gewinnen, als ich zwei Brüdchen zum Frühstückstafel.

Doch, bevor ich an die letzten Abschiedsgrüße gelange, will ich noch Einiges über die näheren Angelegenheiten der „Hohen Rinne“ mittheilen. Zum Wohle und zur leiblichen Sicherheit der Gurgäste weist stets auch ein Arzt auf der „Hohen Rinne“ und zwar derart, daß die Ablösung der Aerzte nach je zwei Wochen geschieht.

Als ich auf der „Hohen Rinne“ anlangte, war der allgemein beliebte Comitätsarzt Dr. Hermann Süßmann der fungierende „Curhausarzt“. Dr. Süßmann notirte auch täglich den Temperaturstand und veranlaßte die Curhausverwaltung auch dazu, sich an die Budapest meteorologische Centralanstalt wegen Lieferung der nöthigen Apparate für die Einrichtung einer meteorologischen Beobachtungs-Station, zu wenden.

Daß Dr. Süßmann von den Gurgästen sehr geachtet war, dürfen wir schon aus dem Umfange schließen, daß, als seine zwei Wochen am waren und der letzte Abend seiner Curhausfunction herangerückt war, die Curhausgäste um 9 Uhr Abends sich unter den Fenstern der Doctorwohnung versammelten und ihm ein mehrere Wochen zählendes Ständchen brachten.

Präsident zu Wagen nach Marmaros-Sziget und reist von dort am 9. August in Begleitung des Handelsministers Böla Lufacs über Pest nach Bemberg zum Besuche der Ausstellung.

Das „Vaterland“ bringt nachträglich einen offenbar von betheiligter Seite stammenden Bericht über den kurzen Aufenthalt des Kaisers auf der Fahrt von Champignio nach Jicht in Eppan bei Bogen.

Der Meinungsaustrausch betreffend die Frage gemeinsamer Maßnahmen der Regierungen gegen die Ausschreitungen der Anarchisten ist noch nicht beendet. Formelle diplomatische Verhandlungen zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens bei der Bekämpfung des Anarchismus haben bisher nicht stattgefunden.

Entwurf zu einem Statut der kön. Freistadt Hermannstadt über Uebertretungen.

(Schluß.)

III. Abschnitt.

Uebertretungen gegen die öffentliche Reinlichkeit und Sanität.

§. 23. Jeder Hausbesitzer, Hausbesorger oder Hausbewohner ist verpflichtet, den Hausrechtlich, die Abfälle aus Küche und Stall zc. in einer den Bestimmungen der städtischen Bauordnung entsprechenden Mist- oder Düngergrube, in Ermangelung einer solchen in undurchlässigen, dem Zutritte der Luft insbesondere an der Bodenfläche zugänglichen Behälter mit gut schließendem Deckel anzusammeln und nach Bedarf, jedoch mindestens alle 14 Tage einmal, auf einen von dem Stadtmagistrate bestimmten Platz abzuführen zu lassen...

§. 24. Derjenige, welcher sich mit der Abfuhr des Hausrechtlich zc. oder der Sentgrubenreinigung geschäftsmäßig befaßt und den von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arrest, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis 40 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 25. Derjenige Besitzer von Pferden, Hornvieh oder Schweinen, welcher durch die Unterlassung der Anbringung und Verwendung von den Bestimmungen der städtischen Bauordnung entsprechenden Jauchbehältern nicht dafür Sorge trägt, daß die Jauche weder in den Hof, noch auf die Gasse, noch auf benachbarte Grundstücke fließt, wird mit einer Geldstrafe von 2—40 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 26. Wer in den Gassen, bei den Brunnen oder den zu Badeanstalten führenden Canälen Wagen, Wärsche, Gemüse und dergleichen wäscht, oder Wäsche in den Gassen ausklopft, auswindet oder zum Trocknen aufhängt, ist mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arrest, im Wiederholungsfall bis 10 Kronen oder entsprechendem Arrest zu bestrafen.

§. 27. Wer die öffentlichen Straßen, Promenaden, Plätze, das Trottoir, Thoreingänge oder Höfe, Brunnen oder Wasserleitungen durch Vertheidigung natürlicher Bedürfnisse oder auf andere Weise verunreinigt, ist mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arrest, wenn diese Uebertretung bei Kirchen oder in deren nächsten Umgebung begangen wird, mit einer Geldstrafe bis 10 Kronen oder entsprechendem Arrest zu bestrafen.

§. 28. Wer Urath, Rehrich, Mist, Sentgrubeneinhalt oder andere überflüssige, verunreinigende oder schädliche Stoffe auf die Gasse, öffentliche Plätze, in die Höfe, Gassenrinne, Canäle oder in die Straßengräben ausleert, wird — wenn nicht eine Uebertretung nach §. 125 des XL. G.-M. ex 1879 vorliegt — mit einer Geldstrafe von 1—40 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 29. Das Ausgießen von Spül-, Wasch- oder sonstigen, sich im Haushalte ergebenden Abfallwassers darf nicht in die Höfe, sondern nur in die Gassenrinne und Straßengräben erfolgen.

§. 30. Wer die Gassen und öffentlichen Plätze dadurch verunreinigt, daß er zum Verschütten des Mistes, Hauskuchens und dergleichen sich schlecht verwahrter Wagen bedient oder es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß derartige Stoffe nicht vom Wagen fallen oder durchfließen, wird — infolgedessen eine derartige Handlung nicht nach dem XL. G.-M. ex 1879 strafbar ist — mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und ist außerdem zur gründlichen Reinigung der dadurch verunreinigten Gassen, Plätze zc. binnen der von der Polizeihauptmannschaft bestimmten Zeit verpflichtet.

§. 31. Zur geschäftsmäßigen Ausfuhr des Mistes und Schreites aus den Privathöfen dürfen nur undurchlässige und mit gut schließenden Deckeln versehenen Wagen verwendet werden. — Dagegenhandeln werden mit einer Geldstrafe von 2—20 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und außerdem die Benutzung nichtvorchriftsmäßiger Wagen zu diesem Zwecke eingestelt.

§. 32. Wer Schnee und Eis aus den Privathöfen auf andere, als die vom Stadtmagistrate bestimmten Plätze abgelagert oder abgelagert läßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und ist überdies gehalten, die abgelagerten Stoffe binnen der von der Polizeihauptmannschaft bestimmten Zeit von da zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§. 33. In der inneren Oberstadt, der Festsstadt, und zwar: Berg, Berg, Kreuz, Mühl-, Seiler-, Schwab-, Schulgasse, Durchbruch und Hermannsplatz, dem Villenviertel auf der Hallerwiese und der angrenzenden Kaltbrunn-, Schneidmühl-, Straußenburg-, Turmschul- und Bahngasse, sowie in anderen vom Stadtmagistrate etwas später noch zu bestimmenden Stadttheilen und Gassen ist das Halten von Schweinen zur Jagd oder Mast und die gewerbemäßige Geflügelmast und Schlachtung Jedermann unterzagt. — In den übrigen Stadttheilen ist das Schweinehalten nach Maßgabe der sanitären und örtlichen Verhältnisse, jedoch nur in entsprechenden und mit Jauchehöfen versehenen Behältern und unter Beobachtung steter Reinlichkeit gestattet.

§. 34. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, welcher nach einem großen Schneefalle, bei Eintritt der Schneeschmelze, der von Seite der Behörde erlassenen Anordnung: den Schnee und das Eis aus den gepflasterten Höfen auf die von dem Stadtmagistrate bestimmten Plätze abzulagern, nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und kann außerdem die Abfuhr des Eises und des Schnees auf seine Kosten veranlaßt werden.

§. 35. Wer auf den Trottoiren und Schwegen Wasser trägt, oder Wassergefäße beim Gehen an den öffentlichen Brunnen ausfließen lassen oder überfließen läßt oder zur Winterzeit beim Tragen oder Führen Wasser in der Nähe der öffentlichen Brunnen verschüttet, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 36. Wer auf den Trottoiren, Schwegen und öffentlichen Promenaden größere Lasten oder umfangreichere Gegenstände trägt oder Handwagen — mit Ausnahme der Kinderwagen — zieht, oder auf dem Trottoir, den Schwegen oder öffentlichen Promenaden reitet oder fährt — auch auf Velocipeden — oder auf andere Weise den freien Verkehr behindert, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 37. Wer außerhalb der von der Polizeihauptmannschaft bestimmten Plätze Zug- oder Kleinvieh ausläßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 38. Wer ohne Bewilligung der Polizeihauptmannschaft auf der öffentlichen Gasse oder auf dem Trottoir Holz sägen, spalten oder abladen läßt, ist mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest zu bestrafen.

§. 39. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, welcher bei eingetretener Glatteis- oder hartgefrorenem Schnee das Trottoir oder den Schweg nicht in der ganzen Ausdehnung der Realität in der Trottoirbreite oder wo kein solches besteht, in der Breite von 1 1/2 Meter, und zwar vor Allem Morgens bis 7 Uhr und nach Bedarf auch mehrere Male am Tage mit Sand, Sägespänen oder Asche bestreut oder das Eis bei eingetretener Tauwetter nicht aufhauen und vom Trottoir oder Schweg nicht auf die Seite scharfen läßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 40. Einem Schneefahrer bei Tag fällt bei anhaltender Vormittags- oder Nachmittags-Schnee rein entsprechend.

§. 41. Näher als 10 Paragrafen oder entsprechende Strafen ein Drittel der veranantwortlichen Person zu tragen.

§. 42. Baaren ablegen Gegenstände oder sonstige polizeiliche Vorschriften über die Uebertretung des Strafe von 10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 43. In der inneren Oberstadt, der Festsstadt, und zwar: Berg, Berg, Kreuz, Mühl-, Seiler-, Schwab-, Schulgasse, Durchbruch und Hermannsplatz, dem Villenviertel auf der Hallerwiese und der angrenzenden Kaltbrunn-, Schneidmühl-, Straußenburg-, Turmschul- und Bahngasse, sowie in anderen vom Stadtmagistrate etwas später noch zu bestimmenden Stadttheilen und Gassen ist das Halten von Schweinen zur Jagd oder Mast und die gewerbemäßige Geflügelmast und Schlachtung Jedermann unterzagt.

§. 44. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, welcher nach einem großen Schneefalle, bei Eintritt der Schneeschmelze, der von Seite der Behörde erlassenen Anordnung: den Schnee und das Eis aus den gepflasterten Höfen auf die von dem Stadtmagistrate bestimmten Plätze abzulagern, nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und kann außerdem die Abfuhr des Eises und des Schnees auf seine Kosten veranlaßt werden.

§. 45. Wer auf den Trottoiren und Schwegen Wasser trägt, oder Wassergefäße beim Gehen an den öffentlichen Brunnen ausfließen lassen oder überfließen läßt oder zur Winterzeit beim Tragen oder Führen Wasser in der Nähe der öffentlichen Brunnen verschüttet, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 46. Wer auf den Trottoiren, Schwegen und öffentlichen Promenaden größere Lasten oder umfangreichere Gegenstände trägt oder Handwagen — mit Ausnahme der Kinderwagen — zieht, oder auf dem Trottoir, den Schwegen oder öffentlichen Promenaden reitet oder fährt — auch auf Velocipeden — oder auf andere Weise den freien Verkehr behindert, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 47. Wer außerhalb der von der Polizeihauptmannschaft bestimmten Plätze Zug- oder Kleinvieh ausläßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 48. Wer ohne Bewilligung der Polizeihauptmannschaft auf der öffentlichen Gasse oder auf dem Trottoir Holz sägen, spalten oder abladen läßt, ist mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest zu bestrafen.

§. 49. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, welcher bei eingetretener Glatteis- oder hartgefrorenem Schnee das Trottoir oder den Schweg nicht in der ganzen Ausdehnung der Realität in der Trottoirbreite oder wo kein solches besteht, in der Breite von 1 1/2 Meter, und zwar vor Allem Morgens bis 7 Uhr und nach Bedarf auch mehrere Male am Tage mit Sand, Sägespänen oder Asche bestreut oder das Eis bei eingetretener Tauwetter nicht aufhauen und vom Trottoir oder Schweg nicht auf die Seite scharfen läßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

IV. Abschnitt.

Uebertretungen gegen den öffentlichen Verkehr.

§. 35. Wer auf den Trottoiren und Schwegen Wasser trägt, oder Wassergefäße beim Gehen an den öffentlichen Brunnen ausfließen lassen oder überfließen läßt oder zur Winterzeit beim Tragen oder Führen Wasser in der Nähe der öffentlichen Brunnen verschüttet, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 36. Wer auf den Trottoiren, Schwegen und öffentlichen Promenaden größere Lasten oder umfangreichere Gegenstände trägt oder Handwagen — mit Ausnahme der Kinderwagen — zieht, oder auf dem Trottoir, den Schwegen oder öffentlichen Promenaden reitet oder fährt — auch auf Velocipeden — oder auf andere Weise den freien Verkehr behindert, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 37. Wer außerhalb der von der Polizeihauptmannschaft bestimmten Plätze Zug- oder Kleinvieh ausläßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 38. Wer ohne Bewilligung der Polizeihauptmannschaft auf der öffentlichen Gasse oder auf dem Trottoir Holz sägen, spalten oder abladen läßt, ist mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest zu bestrafen.

§. 39. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, welcher bei eingetretener Glatteis- oder hartgefrorenem Schnee das Trottoir oder den Schweg nicht in der ganzen Ausdehnung der Realität in der Trottoirbreite oder wo kein solches besteht, in der Breite von 1 1/2 Meter, und zwar vor Allem Morgens bis 7 Uhr und nach Bedarf auch mehrere Male am Tage mit Sand, Sägespänen oder Asche bestreut oder das Eis bei eingetretener Tauwetter nicht aufhauen und vom Trottoir oder Schweg nicht auf die Seite scharfen läßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

Frau Doctor Süßmann, eine der modernsten Touristinnen, die nur den Alpenhof, nie aber Regen- oder Sonnenschirm benützte, lehnte aus dem Fenster und hörte dem Ständchen zu und nach Schluß desselben dankte sie in einigen warmen Worten der Ovationbringenden.

Diese Ovation zeigte jedenfalls zugleich auch der Liebeshwürdigkeit der Gurgäste, die auch mir während meines kurzen Aufenthaltes so wohl that. Brüderliebe, Geselligkeit und dergleichen Untugenden wurden hier von ungezwungener Geselligkeit und Gefälligkeit total verdrängt.

Um die ungezwungene Geselligkeit, die auf der „Hohen Rinne“ herrscht, wenigstens theilweise verständlich zu machen, will ich nur erwähnen, daß an der Table d'hôte sehr häufig die Damen die Galanten spielten. So z. B. sah ich mich bei einer Gelegenheit — ohne ein Wort gesagt zu haben — nach Essig auf der Tafel um, meine Tischnachbarin zur Linken bemerkte bloß gedachten Wunsch, sprang rasch auf und holte mir die gedachten Utensilien vom Nachbartische; als ich der Liebeshwürdigkeit danke und fragte, womit ich die große Güte verdient habe, sagte sie lachend: „Nun, auch Sie haben mir ja vorher das Brod ausgegewart.“ — So, nun waren wir quitt und genau so freundlich und zuvorkommend waren alle Gäste gegen einander.

Da ich schon meine liebeshwürdige Nachbarin zur Linken erwähnt habe, darf ich ohne Verstoß gegen die eben gerühmte Geselligkeit zu begehen, nicht vergessen, auch meiner ebenso liebeshwürdigen Nachbarin zur Rechten in tiefer Hochachtung und Dankbarkeit zu gedenken und dies um so mehr, als dieselbe jene edelherzige Dame war, die bei meiner Ankunft sich so lieb zu mir, dem Fremden, genommen hatte, sie, die ebenbürtige Gattin jenes Herrn, den ich die „belebende Seele“ des Curhauses gleich Anfangs jenes hatte, war bis zum letzten Augenblicke stets die gleiche Güte zu mir und zu Allen andern Bewohnern der „Hohen Rinne“.

Ohne Indiscretion begehen zu wollen, darf ich es wagen zu erwähnen, daß das Aufstadeln, die heutige Einrichtung der „Hohen Rinne“ wohl ein überaus lobenswerthes Unternehmen der Section Hermannstadt des siebenbürgischen Karpathenvereines ist; allein die „belebende Seele“ des Ganzen war und ist auch gegenwärtig der Hermannstädter Advocat,

Herr Dr. Karl Conrad, dem wir Namens aller Naturfreunde, Namens aller Freunde der Humanität den herzlichsten Dank aussprechen.

Noch Eines darf ich nicht vergessen zu erwähnen, nämlich die Abstammung des bisher unbekanntem, jetzt aber allbekanntem Namens: „Hoh Rinne“. Hoch im Gebirge liegt eine kleine Quelle, klar wie Krystall und kalt wie Eis. Diese Quelle erhält dann als Bächlein von mehreren Seiten Zuflüsse und wird schließlich in ein Reservoir geleitet, aus dem sie dann durch eine hochgelegene, lange Holzrinne in's Thal führt wird. Von dieser hochgelegenen Holzrinne hat nun, wie man es mir sagte, der ganze Wald den Namen „Hoh Rinne“ erhalten.

Ich lese eben heute in Ihrem geschätzten Blatte Nr. 163 unter der Rubrik: „Local- und Tagesnachrichten“ auch einige Zeilen über den Verkehr und über die vorläufige Unterbringung der Touristen auf der „Hohen Rinne“, wo es heißt: Touristen können — so lange das im Begriffene Touristenhaus nicht fertig gestellt ist — nur in der Regelbahn unterbracht werden.“ Ich finde diese Notiz ohne nähere Erklärung desto mehr hier unter „Regelbahn“ zu verstehen sei, sowohl für die „Hoh Rinne“ als auch für die Touristen nicht für genügend; denn hier hat die Regelbahn einen auf allen Seiten geschlossenen, mit Glasfenstern versehenen Saal, eben so gut zu benutzen ist, wie jedes andere Schutzhause. Es ist also nicht die eigentliche Regelbahn, sondern vielmehr der daranstoßende, sehr große, freundliche und gut geschützte Saal neben der eigentlichen Regelbahn zu verstehen; daher hoffen wir, daß Touristen, besonders Herren, welche obige Notiz nicht ohne hohen Genuß der „Hohen Rinne“ zu benutzen abhalten lassen, und dies um so weniger, da die „Hoh Rinne“ sehr reich versehen ist, wie ich es sah, als verflorhener Tage um 30 Schulmädchen eben in diesem, neben der Regelbahn befindlichen Saale ganz gut unterbracht worden waren.

In eben demselben Notiz heißt es weiter: „Die Anmeldung größerer und kleinerer Gesellschaften kann nicht genug empfohlen werden und nimmt entgegen Herr Wilhelm Sigerus, Secretär und Repräsentant der „Rinnione“, Hermannstadt, großer Ring Nr. 19, im Hofe links.“ Aus gemachter Erfahrung glaube ich diese Notiz noch dahin erweitern zu dürfen, daß alle Jene, welche die „Hoh Rinne“ auf einen oder einige Tage besuchen wollen, sich unbedingt bei jenem obgenannten, überaus freundlichen und zuvorkommenden Herren wenigstens 1—2 Tage vorher anmelden

§. 40. Einem Schneefahrer bei Tag fällt bei anhaltender Vormittags- oder Nachmittags-Schnee rein entsprechend.

§. 41. Näher als 10 Paragrafen oder entsprechende Strafen ein Drittel der veranantwortlichen Person zu tragen.

§. 42. Baaren ablegen Gegenstände oder sonstige polizeiliche Vorschriften über die Uebertretung des Strafe von 10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 43. In der inneren Oberstadt, der Festsstadt, und zwar: Berg, Berg, Kreuz, Mühl-, Seiler-, Schwab-, Schulgasse, Durchbruch und Hermannsplatz, dem Villenviertel auf der Hallerwiese und der angrenzenden Kaltbrunn-, Schneidmühl-, Straußenburg-, Turmschul- und Bahngasse, sowie in anderen vom Stadtmagistrate etwas später noch zu bestimmenden Stadttheilen und Gassen ist das Halten von Schweinen zur Jagd oder Mast und die gewerbemäßige Geflügelmast und Schlachtung Jedermann unterzagt.

§. 44. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, welcher nach einem großen Schneefalle, bei Eintritt der Schneeschmelze, der von Seite der Behörde erlassenen Anordnung: den Schnee und das Eis aus den gepflasterten Höfen auf die von dem Stadtmagistrate bestimmten Plätze abzulagern, nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und kann außerdem die Abfuhr des Eises und des Schnees auf seine Kosten veranlaßt werden.

§. 45. Wer auf den Trottoiren und Schwegen Wasser trägt, oder Wassergefäße beim Gehen an den öffentlichen Brunnen ausfließen lassen oder überfließen läßt oder zur Winterzeit beim Tragen oder Führen Wasser in der Nähe der öffentlichen Brunnen verschüttet, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 46. Wer auf den Trottoiren, Schwegen und öffentlichen Promenaden größere Lasten oder umfangreichere Gegenstände trägt oder Handwagen — mit Ausnahme der Kinderwagen — zieht, oder auf dem Trottoir, den Schwegen oder öffentlichen Promenaden reitet oder fährt — auch auf Velocipeden — oder auf andere Weise den freien Verkehr behindert, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 47. Wer außerhalb der von der Polizeihauptmannschaft bestimmten Plätze Zug- oder Kleinvieh ausläßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 48. Wer ohne Bewilligung der Polizeihauptmannschaft auf der öffentlichen Gasse oder auf dem Trottoir Holz sägen, spalten oder abladen läßt, ist mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest zu bestrafen.

§. 49. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, welcher bei eingetretener Glatteis- oder hartgefrorenem Schnee das Trottoir oder den Schweg nicht in der ganzen Ausdehnung der Realität in der Trottoirbreite oder wo kein solches besteht, in der Breite von 1 1/2 Meter, und zwar vor Allem Morgens bis 7 Uhr und nach Bedarf auch mehrere Male am Tage mit Sand, Sägespänen oder Asche bestreut oder das Eis bei eingetretener Tauwetter nicht aufhauen und vom Trottoir oder Schweg nicht auf die Seite scharfen läßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 50. Einem Schneefahrer bei Tag fällt bei anhaltender Vormittags- oder Nachmittags-Schnee rein entsprechend.

§. 51. Näher als 10 Paragrafen oder entsprechende Strafen ein Drittel der veranantwortlichen Person zu tragen.

§. 52. Baaren ablegen Gegenstände oder sonstige polizeiliche Vorschriften über die Uebertretung des Strafe von 10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 53. In der inneren Oberstadt, der Festsstadt, und zwar: Berg, Berg, Kreuz, Mühl-, Seiler-, Schwab-, Schulgasse, Durchbruch und Hermannsplatz, dem Villenviertel auf der Hallerwiese und der angrenzenden Kaltbrunn-, Schneidmühl-, Straußenburg-, Turmschul- und Bahngasse, sowie in anderen vom Stadtmagistrate etwas später noch zu bestimmenden Stadttheilen und Gassen ist das Halten von Schweinen zur Jagd oder Mast und die gewerbemäßige Geflügelmast und Schlachtung Jedermann unterzagt.

§. 54. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, welcher nach einem großen Schneefalle, bei Eintritt der Schneeschmelze, der von Seite der Behörde erlassenen Anordnung: den Schnee und das Eis aus den gepflasterten Höfen auf die von dem Stadtmagistrate bestimmten Plätze abzulagern, nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und kann außerdem die Abfuhr des Eises und des Schnees auf seine Kosten veranlaßt werden.

§. 55. Wer auf den Trottoiren und Schwegen Wasser trägt, oder Wassergefäße beim Gehen an den öffentlichen Brunnen ausfließen lassen oder überfließen läßt oder zur Winterzeit beim Tragen oder Führen Wasser in der Nähe der öffentlichen Brunnen verschüttet, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 56. Wer auf den Trottoiren, Schwegen und öffentlichen Promenaden größere Lasten oder umfangreichere Gegenstände trägt oder Handwagen — mit Ausnahme der Kinderwagen — zieht, oder auf dem Trottoir, den Schwegen oder öffentlichen Promenaden reitet oder fährt — auch auf Velocipeden — oder auf andere Weise den freien Verkehr behindert, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 57. Wer außerhalb der von der Polizeihauptmannschaft bestimmten Plätze Zug- oder Kleinvieh ausläßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 58. Wer ohne Bewilligung der Polizeihauptmannschaft auf der öffentlichen Gasse oder auf dem Trottoir Holz sägen, spalten oder abladen läßt, ist mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest zu bestrafen.

§. 59. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, welcher bei eingetretener Glatteis- oder hartgefrorenem Schnee das Trottoir oder den Schweg nicht in der ganzen Ausdehnung der Realität in der Trottoirbreite oder wo kein solches besteht, in der Breite von 1 1/2 Meter, und zwar vor Allem Morgens bis 7 Uhr und nach Bedarf auch mehrere Male am Tage mit Sand, Sägespänen oder Asche bestreut oder das Eis bei eingetretener Tauwetter nicht aufhauen und vom Trottoir oder Schweg nicht auf die Seite scharfen läßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 60. Einem Schneefahrer bei Tag fällt bei anhaltender Vormittags- oder Nachmittags-Schnee rein entsprechend.

§. 61. Näher als 10 Paragrafen oder entsprechende Strafen ein Drittel der veranantwortlichen Person zu tragen.

§. 62. Baaren ablegen Gegenstände oder sonstige polizeiliche Vorschriften über die Uebertretung des Strafe von 10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 63. In der inneren Oberstadt, der Festsstadt, und zwar: Berg, Berg, Kreuz, Mühl-, Seiler-, Schwab-, Schulgasse, Durchbruch und Hermannsplatz, dem Villenviertel auf der Hallerwiese und der angrenzenden Kaltbrunn-, Schneidmühl-, Straußenburg-, Turmschul- und Bahngasse, sowie in anderen vom Stadtmagistrate etwas später noch zu bestimmenden Stadttheilen und Gassen ist das Halten von Schweinen zur Jagd oder Mast und die gewerbemäßige Geflügelmast und Schlachtung Jedermann unterzagt.

Tabelle

für den Personen- und Gepäck-Verkehr nach dem Zonen-Tarife.

Table with columns for Verkehr (a) Nachbar-Verkehr, (b) Zonen-Verkehr, and various fare rates per person and baggage.

Stationen

von Hermannstadt aus, welche in die Zone von I—XIII gehören; alle übrigen Stationen der ungarischen Staatsbahn bis Budapest gehören in die XIV. Zone.

Table listing stations (Station) and zones (Zone) for the railway network, including distances in kilometers.

Auszug

aus der Offert-Ausschreibung. Behufs Sicherstellung der Bauarbeiten für die Reconstruction des Augmentations-Magazins in der Franz-Josephs-Caverne zu Hermannstadt findet am 31. Juli 1894 um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei der k. und k. Genie-Direction in Hermannstadt eine schriftliche Offert-Verhandlung statt.

Die ausgeschriebenen Arbeiten sind mit 2503 fl. 50 kr. veranschlagt. [542] 1-3

Ausführliche Bedingungen können in der Kanzlei der obigen Genie-Direction eingesehen werden. [538] 3-3

Sz. 3238/1894. [538] 3-3 polg.

Hir det m e n y.

Alórlit mint a nagyszabeni kir. törvényszéknek f. évi ápril hó 9-én 2372. szám alatt kelt végzésével kiküldött eljáró bírása a 356/1893. I. M. sz. alatti rendelettel kiadott utasítás 61. §. alapján ezennek közzé teszem, hogy Kelnek község egész határára kiterjedő tagosítása iránti ügyben az előmunkálatok megkezdése, jelesen:

- 1. az érdekelt felek leendő képviselőségének rendezése (625.),
2. a működő mérnök megválasztása és
3. a költség-előirányzat elkészítése iránt

tárgyalási határnapul 1894. évi augusztus hó 14-ik napját, délelőtti 9 órakor a kelneki községi irodába kiülözöm, melyre mindazok, kik a tagosítás tárgya iránt tulajdoni czímen érdekeltek, azzal idéz- tetnek meg, hogy elmaradásuk a tárgyalás megtar- tását akadályozni nem fogja.

Együttal azon birtokrendezési mérnökök, kik a működő mérnöki teendőket elvállalni szándékoznak, felhivatnak, hogy a szerződési pontozatok elő- terjesztése mellett ajánlataikat a kiülözött határnapig alórlit eljáró bíróhoz vagy az érdekelt felekhez küldjék be.

Megjegyeztetik, hogy Kelnek község határa 5559 holdnyi területet foglal magában, melyből 2479 holdnyi terület községi erdő- és legelő-területet képez. Nagy-Szeben, 1894. évi július hó 14-én.

A nagyszabeni kir. törvéyszék kiküldöttje. Nr.-3. 8959/1894. [536] 2-3

Kundmachung.

Um unliebhamen Verthümern vorzubeugen, die späterhin mit unabwendbaren pecuniären Nachtheilen für die Betroffenen verbunden sind, werden alle jene, welche ihren Besitz an die im Bau begriffene Trint- wasserleitung anzuschließen wünschen, darauf aufmerksam gemacht, daß

1. der an die Wasserwerks-Unternehmung oder an jeden anderen Installateur ertheilte Auftrag zur Installation der Hausleitung von der Verpflichtung der Anmeldung zum Wasserbezuge und zur Unterfertigung des diesfälligen, Vertragsstelle einnehmenden Formulares, welches allein bei der Wasserbau- Unternehmung erhältlich ist, in keinem Falle entbindet und daß

2. den Anmelbern nur dann der Vortheil der kostenlosen Herstellung des Hausanschlusses, d. i. der Strecke vom Straßenrohr-Strange bis 1 Meter in den Hausgrund erwächst, wenn sie diese Anmeldung noch vor der Noth- legung in der betreffenden Gasse be- werkstelligen. Hermannstadt, den 17. Juli 1894. Der Magistrat.

Sz. 2735/1894. [544] 1-1

Pályázati hirdetés.

Nyugdíjazás folytán üresedésben jött, Szeben- vármegye szerdahelyi járásához tartozó Doborka község jegyzői állomására ezennel pályázatot nyitok.

- Javadalmazás:
1. Jegyzői fizetés 800 korona.
2. Utazási átalány 120 korona.
3. Adókezelési pótlék 50 korona.
4. Világítási átalány 30 korona.
5. Szabad lakás és a lakással egybekötött gyümölcsös kert használatjára.
6. Az iroda fűtése 6 öl fa és egy ingyenes faszors a község által szállítva.
7. A szabályrendeletileg meghatározott magán- munkák után járó díjak.

A pályázni kívánókat fölhívom, hogy kellőleg felszerelt kérvényüket hozzám folyó év augusztus hó 14-ike, délután 5 óráig, nyújtsák be.

A később beérkezett kérvényeket tekintetbe nem fogom venni. A választás határnapját folyó év augusztus hó 15-ike, délután 3 órára tűzöm ki Doborka község hivatalos irodájában.

Szerdahelyt, 1894. évi július hó 18-án. A járási főszolgabíró: Dragits.

Kundmachung.

Nach den Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb findet am 10., 11. und 12. September l. J. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden bei der Pfand-Leihanstalt, Fleischergasse Nr. 19, im ersten Stock eine

Licitation

statt. Bei dieser werden alle Pfänder, welche bis zum 31. Juli 1894 bereits verfallen waren und bis zum 31. August 1894 nicht ausgelöst oder um- gekehrt wurden, verkauft.

Nach dem 31. August und an den Licitationsstagen können verfallene Pfänder weder aus- gelöst, noch umgekehrt werden.

Die Auslösung und Umkehrung erfolgt in den Amtsstunden Vormittags von 8-12 Uhr, und zwar an allen Wochentagen.

Im Interesse des p. t. Publicums wird ersucht, die Prolongation rechtzeitig zu ver- anlassen, da der Andrang in den letzten Tagen stets ein zu großer ist.

Vom 7. bis 9. September werden die zum Verfaufe gelangenden Pretiojen im Amtslocale ausgestellt. Hermannstadt, im Juli 1894. Die Hermannstädter Pfand- Leihanstalt. [524] 1-3

Aus dem Amtsblatte.

Requisitionen. Am 27. Juli beim l. Bauamte in Dieß-Szent-Marton Offertverhandlung wegen Brückenbaues. Am 8. August (auch unter dem Schutzhausemthe) Liegen- schaften des Georg Simón in Keitelmette. (Nyarabherberer Bezirksgericht.) Erledigungen. Beim Hermannstädter Steueramte die Stelle eines un- tersetzten Requisitionanten. Gesuche bis 1. August. Bei der Kronstädter Finanz-Direction eine Rechnungs- practizanten-Stelle. Gesuche bis 1. August. Beim Döbörz Gerichtschofe eine Vicenotár-Stelle. Gesuche bis 1. August. Beim Felvinczer Bezirksgerichte eine Unterrichter-Stelle und die Grundbuchführer-Stelle. Gesuche bis 1. August. Im Bezirke der Deier Finanz-Direction mehrere Finanz- wächter-Stellen. Gesuche bis 1. August. Beim Abunbanyer Bezirksgerichte eine Unterrichter- Stelle. Gesuche bis 3. August.

Das Haus Entengasse Nr. 11 ist aus freier Hand zu verkaufen. Näheres Salzgasse Nr. 27. [543] 1-2

Advertisement for Fernolendt-Schuhwische. Best quality shoe polish, made in Vienna, Schulerstrasse 21. Includes an illustration of a woman.

Advertisement for Pumpen Waagen. W. Garvens, Wien. Catalogue gratis u. franco. Includes technical details about various types of pumps and scales.

Advertisement for Conditorei Guido Weber. Sparcassa-Gebäude grosser Ring. Conditorei. Includes decorative border and contact information.